

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.7 vom 29. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.7 du 29 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.7 del 29 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Ausstand von Gerichtspersonen in zivilrechtlichen Verfahren ist in den Art. 47 ff. ZPO geregelt, welche auch für Mitglieder von Schlichtungsbehörden gelten (Weber, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Art. 47 ZPO N 10). Entscheide über Ausstandsbegehren sind innert 10 Tagen mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Auf die rechtzeitig und formgültig eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz ZPO [EG ZPO, SG 221.100]). Das Appellationsgericht überprüft den Entscheid in Bezug auf die gerügte unrichtige Rechtsanwendung mit voller Kognition (Art. 320 lit. a ZPO).

E. 2

Wie die Beschwerdeführer selbst ausführen lassen, ist vorliegend der gleiche Sachverhalt zu beurteilen wie im Verfahren vor Appellationsgericht Aktennummer BEZ.2014.8. Im dortigen Entscheid setzte sich das Appellationsgericht ausführlich mit dem seitens der Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf auseinander, die SSM sei als Gesamtbehörde ■ und damit alle ihre Mitglieder ■ aufgrund der im Namen der SSM eingereichten Strafanzeige nicht in der Lage, in einem (anderen) die Beschwerdeführer betreffenden Verfahren unvoreingenommen und unbefangen zu urteilen. Dabei liess es das Appellationsgericht offen, ob der Entscheid der SSM, diejenigen Behördenmitglieder, welche für die Strafanzeige verantwortlich zeichneten, von die Beschwerdeführer betreffenden Verfahren auszuschliessen, rechtlich unumgänglich sei. Es legte indessen unmissverständlich klar, dass alle anderen Behördenmitglieder keinesfalls einer Ausstandspflicht unterliegen würden. Darauf ist zu verweisen (AGE BEZ.2014.8 E. 3.2). Das Bundesgericht stellte sodann im jenen Entscheid betreffenden Urteil klar, dass Ausstandsbegehren gegen Behörden per se nicht zulässig seien (BGer 4A_326/2014 vom 18. September 2014 E. 2.3). Im Übrigen schützte es die Ausführungen des Appellationsgerichts (a.a.O. E. 2.4.2). Da es vorliegend den gleichen Sachverhalt zu beurteilen gilt, ist die Beschwerde aus den genannten Gründen ebenfalls abzuweisen.

E. 3

Unklar bleibt, weshalb die Beschwerdeführer unter diesen ■ ihnen bestens bekannten ■ Umständen überhaupt auf einer Fortführung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bestanden haben. Das Appellationsgericht behält es sich vor, zukünftige Eingaben vergleichbaren Inhalts ohne weitere Bearbeitung zurück zu schicken (Art. 132 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeführer tragen aufgrund ihres Unterliegens die Kosten des

Beschwerdeverfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.